

Der Landrat

39 - Veterinärwesen und
Verbraucherschutz
Herr Rüter

Sitzungsvorlage

Nr. 2013/591

Beschlussvorlage

Festlegung des vorläufigen Gebührenverzeichnisses für den Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2014 für Fleischuntersuchungen im Großschlachtbetrieb

Kreisausschuss	09.12.2013	TOP
----------------	------------	-----

Kreistag	17.12.2013	TOP
----------	------------	-----

Beschlussvorschlag:

Die vorläufige Gebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung und Rückstandsuntersuchungen im Großschlachtbetrieb wird gemäß § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sowie § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung für die Veterinärverwaltung in Verbindung mit Anlage 1, IX. Lebensmittelrecht, C. Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Ziffer 2.3.2 entsprechend der Gebührenbedarfsberechnung vom 18.11.2013 ab dem 01.01.2014 bis 31.12.2014 auf 1,28 EUR je geschlachtetem Schwein festgesetzt.

Sachverhalt:

Die für Fleischuntersuchungen in dem Großschlachtbetrieb in Steine in dem Veranlagungszeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 aufgrund von Prognosewerten voraussichtlich entstehenden Untersuchungskosten werden gemäß § 7 Absatz 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz vorläufig monatlich als Vorausleistung festgesetzt. Eine Endabrechnung der tatsächlich im oben genannten Veranlagungszeitraum entstandenen Kosten erfolgt im Nachhinein im Folgejahr unmittelbar nach Vorlage der Betriebskostenabrechnung 2014.

Aufgrund Artikel 27 Verordnung (EG) 882/2004, § 3 Absatz 2 und 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz sowie § 1 Gebührenordnung für die Veterinärverwaltung (GOVet) in Verbindung mit Anlage 1 GOVet, IX. Lebensmittelrecht, C. Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Ziffer 2.3.2 hat der Kreistag für die Untersuchungen nach Anhang I, Abschnitt IV, Kapitel IV der Verordnung (EG) 854/2004 auf der Basis ist der für das Kalenderjahr 2014 prognostizierten Kosten und Schlachtzahlen den aktuellen vorläufigen Gebührensatz je Schwein zu beschließen. Die Verordnung regelt, dass eine Mindestgebühr von 1,00 Euro je Schlachttier mit einem Schlachtgewicht von 25 kg und mehr zu erheben ist. Es dürfen jedoch die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben werden.

Die Veranlagung von Gebühren in Höhe der dem Landkreis Lüchow-Dannenberg tatsächlich entstehenden Kosten für 2014 kann nur erfolgen, wenn der Kreistag einen Gebührentarif förmlich feststellt. Dieser Gebührentarif, der vorliegend als „Gebührenverzeichnis“ bezeichnet wird, soll mit dem vorliegenden Beschluss geschaffen werden.

Angesichts der dauerhaft defizitären Finanzlage des Landkreises Lüchow-Dannenberg ist kein Grund ersichtlich, warum ausnahmsweise auf diese auch nach § 111 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz gebotene Deckung der tatsächlich höheren Kosten (Kostendeckungsprinzip) verzichtet werden sollte.

Zudem würde angesichts der erheblichen Überschreitung der EU-Mindestgebühr dadurch der Schlachtbetrieb unzulässig subventioniert werden. Solche „Dumpingpreise“ sollen jedoch gerade nach den der EU-Mindestgebühr zugrunde liegenden Zielen ausgeschlossen werden.

Die Kalkulationswerte für das Jahr 2014 wurden neu ermittelt. Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) vom 15.09.2008 hat für die Fleischbeschaukräfte die Zusatzversorgungspflicht (VBL) und die leistungsorientierte Bezahlung (LOB) eingeführt.

Sollten die kostendeckenden Gebühren nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden, so nimmt der Kreistag eine Unterdeckung billigend in Kauf, die eine Subventionierung der Fa. Vogler Fleisch darstellen würde. Eine tatsächlich durch Festsetzung zu geringer Gebühren entstandene Unterdeckung ist im Nachhinein nicht mehr dem Gebührenzahler, also der Fa. Vogler Fleisch, anzulasten, sondern muss aus dem allgemeinen Kreishaushalt gedeckt werden.

Um die Firma Vogler Fleisch zu den Kosten zur Fleischuntersuchung heranziehen zu können, bedarf es zunächst einer Veranlagungsgrundlage. Mit der nunmehr erforderlichen Festsetzung des vorläufigen Gebührenverzeichnisses für 2014 wird die rechtliche Voraussetzung einer Kostenerhebung geschaffen werden, indem ein Kostentarif beschlossen wird. Der Beschluss ist durch den Kreistag zu fassen. Er hat dabei die Ergebnisse der Gebührenbedarfsberechnung zu beachten. Weichen die tatsächlichen Festsetzungen von dieser Berechnung nach unten ab, müssen hierdurch möglicherweise entstehende Unterdeckungen aus allgemeinen Deckungsmitteln ausgeglichen werden.

Anlagen:

- Gebührenbedarfsberechnung für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung inkl. Trichinenuntersuchung, bakteriologische Untersuchung und sonstige Untersuchungen sowie Rückstandsuntersuchungen 2014

Finanzielle Auswirkungen:
